

# **Satzung über die Straßenreinigung**

(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. 2013 I, S. 218) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg in ihrer Sitzung am 07.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **Teil I**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 2 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und - einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrter Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

## **§ 5** **Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## Teil II **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 6** **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgetretener Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### **§ 7** **Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### **§ 8** **Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
  - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr
- zu reinigen.

**§ 9**  
**Freihalten der Vorrichtungen für die**  
**Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

**Teil III**  
**WINTERDIENST**

**§ 10**  
**Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 II, III festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 11**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

## Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
  9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 19.06.1978 außer Kraft.

Hüttenberg, den 15.04.2014



Heller  
Bürgermeister

**Anlage 1**  
**zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hüttenberg**

**Hüttenberg**

<b>Straßenname</b>
Alte Gasse
Am Nesselbusch
Am Surbach
Am Wehr
Am Zeise Rain
An der Schleifmühl
Berliner Straße
Brautpfad
Brückenstraße
Dillstraße
Donaustraße
Dorfgraben
Dreherweg
Eichgasse
Elbestraße
Friedhofsweg
Friedrichstraße
Grabenstraße
Grasweg
Händelstraße
Hauptstraße
Heidestraße
Hohe Straße
Horst-Spengler-Ring
Junge Gräben
Kleebachstraße
Kleine Raumbach
Lahnstraße
Lange Fören
Langgönser Straße
Leihgesterner Weg
Liebigstraße
Lindenstraße
Lohstraße
Lützellindener Straße
Max-Eyth-Weg
Moselstraße
Mozartstraße
Neckarstraße
Neue Gasse
Paul-Schneider-Straße
Rechtenbacher Straße
Rheinstraße
Ringstraße
Schleeheck
Schubertstraße
Schulstraße
Steinberger Weg
Stieläcker
Sudetenstraße
Talstraße
Verbindungsweg Eichgasse - Wiesenstraße



Verbindungsweg Elbestraße - Lahnstraße
Verbindungsweg Friedrichstraße - Schulstraße
Verbindungsweg Hauptstraße - Langgönsener Straße
Verbindungsweg Lahnstraße - Moselstraße
Verbindungsweg Lohstraße - Ringstraße
Verbindungsweg Mozartstraße - Schubertstraße
Verbindungsweg Paul Schneider Straße - Ringstraße
Waldstraße
Werrastraße
Weserstraße
Wetzlarer Straße
Wiesenstraße
Zollstraße

## Rechtenbach

Abendseite
Ahornweg
Am Bauloh
Am Brückelchen
Am Bubental
Am Grenzhals
Am Hochbehälter
Am Hoffacker
Am Holzweg
Am Kirschenberg
Am Lindenberg
Am Obermühlsberg
Am Obstgarten
Am Pfad
Am Schwingbach
Am Steinsberg
Am Weimer
Asternweg
Baumgarten
Bergstraße
Birkenweg
Bollergeist
Buchenweg
Budenweisgraben
Dahlienweg
Dorfstraße
Eichenweg
Erlenweg
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Fliederweg
Frankfurter Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße, einschl. Weg zu Hausnr. 8
Friedenstraße
Friedhofstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Gartenstraße
Gebrüder-Grimm-Straße
Gießener Straße
Heidestraße
Heiprichweg
Hessenstraße
Hochelheimer Straße

Hollerstück
Im Bröhl
Im Dollenstück
Im Saales
In den Eichgärten
In den Gärten
Jahnstraße
Jakobsberg
Kantstraße
Kirchstraße
Lärchenweg
Lilienweg
Nelkenweg
Nikolas Erlen
Ostendstraße
Ostpreußenstraße
Pfarrweg
Pfingstweide
Raiffeisenstraße
Schmalheck
Steinfeld
Tannenweg
Taunusstraße
Theodor-Heuss-Straße
Tulpenweg
Umlandstraße
Verbindungsweg Ahornweg - Dorfstraße
Verbindungsweg Am Brückelchen - Gießener Straße
Verbindungsweg Am Brückelchen - Hochelheimer Straße
Verbindungsweg Am Hochbehälter - Wingerten
Verbindungsweg Asternweg - Fliederweg
Verbindungswege Bergstraße - In den Eichgärten
Verbindungsweg Dahlienweg - Fliederweg
Verbindungsweg Dorfstraße - Friedhofstraße
Verbindungsweg Fliederweg - Im Saales
Verbindungsweg Fliederweg - Lilienweg
Verbindungsweg Hessenstraße - Im Bröhl
Verbindungsweg Jakobsberg - Wingerten
Verbindungsweg Kirchstraße - Weidenhäuser Straße
Verbindungsweg Lilienweg - Nelkenweg
Verbindungsweg Nelkenweg - Tulpenweg
Verbindungsweg Pfingstweide - Wingerten
Weidenhäuser Straße
Weidchesweg
Weidenstraße
Weimerhohl
Weinrichstraße
Westendstraße
Wingerten

## Weidenhausen

<b>Straßenname</b>
Am Gänsegraben
Am Kleeacker
Am Mühlpfad
Am Tripp
Am Weidenborn
Auf der Gewann
Borgasse
Durchhardstraße
Eckstraße
Grundstraße
Rheinfelser Straße
Schießberger Weg
Schützenstraße
Verbindungsweg Am Weidenborn - Borgasse
Verbindungsweg Eckstraße - Waldkindergarten
Weingartenstraße

## Volpertshausen

<b>Straßenname</b>
Am Bann
Am Bornhennrich
Am Heinzeacker
Am Pflaster
Auf dem Wasem
Auf der Hohl
Christiane-Vulpius-Straße
Daubenberg
Fauststraße
Fürst-von-Nassau-Straße
Goethestraße
Heinzewies
Kestnerstraße
Kirchgasse
Lottestraße
Reiskircher Straße
Rheinfelser Straße
Schillerstraße
Schöne Aussicht
Verbindungsweg Am Bann - Wertherstraße
Verbindungsweg Am Bornhennrich - Am Heinzeacker
Verbindungsweg Am Bornhennrich - Schöne Aussicht
Verbindungsweg Rheinfelser Straße - Goethestraße
Verbindungsweg Rheinfelser Straße - Vollkirchener Straße
Verbindungsweg Rheinfelser Straße - Wertherstraße
Vollkirchener Straße
Wertherstraße

## Vollkirchen

<b>Straßenname</b>
Am Seeberg
Flurstraße
Folienusstraße
Forststraße
Gänsweid
Grüner Weg
Hintergasse
Im Wiesental
Kohlgrasse
Rädchen
Weierweg
Wertshäuser Straße

## Reiskirchen

<b>Straßenname</b>
Am Kreuz
Am Pfarrgarten
An der Dreschhalle
Auf der Höll
Forstbachstraße
Franzenmühle
Gehringshäuser Straße
Hohlstraße
Löffelgasse
Nauborner Straße
Niederwetzter Straße
Nußgarten
Rosenstraße
Schwalbacher Straße
Sonnenstraße
Stoppelberger Straße
Verbindungsweg Forstbachstraße - Schwalbacher Straße
Verbindungsweg Rosenstraße - Stoppelberger Straße
Volpertshäuser Straße
Webergarten
Wetzlarer Weg

## Anlage 2 zur Straßenreinigung der Gemeinde Hüttenberg

### Hüttenberg

Straßenname
Eichgasse
Hauptstraße
Langgönser Straße
Rechtenbacher Straße
Wetzlarer Straße

### Rechtenbach

Straßenname
Bergstraße
Frankfurter Straße
Hessenstraße
Hochelheimer Straße

### Weidenhausen

Straßenname
Rheinfelser Straße
Schützenstraße

### Volpertshausen

Straßenname
Reiskirchener Straße
Rheinfelser Straße
Vollnkirchener Straße

### Reiskirchen

Straßenname
Stoppelberger Straße

### Vollnkirchen

Straßenname
Wertshäuser Straße